Table des matières 2

Inhaltsverzeichnis

3. Neuerungen in der vorliegenden Neuauflage	3
4. Erlassformen	3
Im Allgemeinen	3
Erlassformen der Bundesversammlung□	3
Index	5

3. Neuerungen in der vorliegenden Neuauflage 1

Die Sektion Recht der Bundeskanzlei steht bei gesetzestechnischen Fragen im Zusammenhang mit konkreten Sachgeschäften oder bei allgemeinen gesetzestechnischen Anliegen gerne beratend zur Verfügung.

Kontakt:

- www.bk.admin.ch > Über die Bundeskanzlei > Organisation der Bundeskanzlei > Bereich Bundesrat > Sektion Recht
- intranet.bk.admin.ch > Sektionen und Personen > Organisation der Bundeskanzlei > Bereich Bundesrat > Sektion Recht
- info@bk.admin.ch

1.1 4. Erlassformen

1.1.1 Im Allgemeinen

Erlassformen:

- 1. Bundesgesetze
- 2. Verordnungen der Bundesversammlung
- 3. Bundesbeschlüsse
- 4. Verordnungen des Bundesrates
- 5. Verordnungen der Departemente
- 6. Verwaltungsverordnung des Bundesrates, der Departemente und der Ämter

1.1.2 Erlassformen der Bundesversammlung

Die Erlassformen der Bundesversammlung werden in Artikel 163 BV abschliessend geregelt. Die Bundesversammlung kann Erlasse nur in einer dieser Formen beschliessen. Es dürfen keine anderen Formen gewählt werden, und die Formen dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse unterscheiden sich nach Artikel 163 Bundesverfassung primär dadurch, dass die Bundesbeschlüsse an sich keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten. Das heisst jedoch nicht, dass durch Bundesbeschlüsse kein Recht gesetzt werden kann: Über Verfassungsänderungen und über die Genehmigung von Staatsverträgen beschliesst die Bundesversammlung in der Form von Bundesbeschlüssen.

Die folgende Tabelle gliedert die Erlassformen der Bundesversammlung danach, ob sie dem obligatorischen, dem fakultativen oder gar keinem Referendum unterstehen.

- a. Abstimmung des Volkes und der Stände (Art. 140 Abs. 1 BV)
- 1. Bundesbeschluss betreffend Änderung der Bunde
 - 1.1 Bundesbeschluss über eine Volksinitiative
 - 1.2 Bundesbeschluss über eine Verfassung sä Bundesrat oder von den eidgenössischen
 - Bundesbeschluss über einen direkten Geg einer Volksinitiative

obligatorisches Referendum fakultatives Referendum

- a. Bundesgesetz
- Bundesgesetz (nicht dringlich erklärt) (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV)
- 2. dringlich erklärtes Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage und einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV)

ohne Referendum

- a. dringlich erklärtes Bundesgesetz mit einer Geltungsdauer von höchstens einem Jahı
- 1. ohne Verfassungsgrundlage (Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV e contrario)
- mit Verfassungsgrundlage
 (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV e contrario)
- b. Verordnung der Bundesversammlung

- Bundesbeschluss über den Beitritt zu einer Orga kollektive Sicherheit oder zu einer supranationaler (Genehmigung des völkerrechtlichen Vertrags üt
- 3. dringlich erklärtes Bundesgesetz ohne Verfassur einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr
- Bundesbeschluss über die Genehmigung eines v Vertrags und über Verfassungsänderungen, die d Vertrags dienen (Art. 141a Abs. 1 BV)
- b. Abstimmung des Volkes (Art. 140 Abs. 2 BV)
- Bundesbeschluss über eine Volksinitiative auf Tot Bundesverfassung
- Bundesbeschluss über eine Volksinitiative auf Tei Bundesverfassung in der Form der allgemeinen A Bundesversammlung abgelehnt worden ist
- Bundesbeschluss über die Frage, ob eine Totalre Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinig

- b. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags (Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV) der:
- 1. unbefristet und unkündbar ist
- den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht
- wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält oder dessen Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert
- c. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags und über Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrags dienen (Art. 141a Abs. 2 BV)
- d. anderer Bundesbeschluss, soweit Verfassung oder Gesetz das fakultative Referendum vorsehen (Art. 141 Abs. 1 Bst. c BV)

- c. einfacher Bundesbeschluss
- 1 Finzelakt
- Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags

Index 5

Index

- 1 -

156 3

- B -

Bundesbeschluss 3
Bundesgesetz 3

- E -

Erlassformen der Bundesverwaltung (Uebersicht) 3